



*per E-Mail:*

*e.afework.p4ythtdfee@fragenstaat.de*

Herrn

Emiaz Afework

Berlin, 17. September 2015

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-364/2015

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 28. Juli 2015

2. Meine E-Mail vom 20. August 2015

3. Ihre E-Mail vom 20. August 2015

#### **Referat ZR 4**

**Geheimenschutz, Datenschutz,  
Informationsfreiheit**

#### **Behördlicher**

**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin**

**Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

#### **Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

## **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Afework,

mit Ihrer E-Mail vom 28. Juli 2015 baten Sie um Übersendung eines Protokolls des Ältestenrates sowie um Übersendung eines Rundschreibens des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Da Sie als postalische Anschrift eine Adresse in Eritrea angegeben hatten, wurden Sie unter Hinweis auf die verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen um Mitteilung einer postalischen Anschrift im Inland bzw. um Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 15 VwVfG gebeten.

Hiermit erklärten Sie sich in Ihrer E-Mail vom 20. August 2015 nicht einverstanden und teilten eine weitere E-Mail-Adresse: demurge\_10865@echtmail.de mit.

In Ergänzung zur E-Mail vom 20. August 2015 möchte ich zu den verfahrensrechtlichen Regelungen für das IFG-Verfahren, die auf alle IFG-Anträge anwendbar sind, Folgendes ausführen:

Für die Bearbeitung jedes IFG-Antrages gelten neben den Bestimmungen im IFG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist ein Antrag schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) oder elektronisch (§§ 3 a VwVfG) möglich. Sie haben mit Ihren Anträgen die elektronische Form gewählt.



## 1. Form für die Erteilung einer einfachen Auskunft:

Das Verfahren, in welcher Form eine einfache Auskunft erteilt werden kann, ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG geregelt, wonach die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form erfolgen kann. In welcher Form eine zu erteilende Auskunft erteilt wird, steht im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle.

Soweit Sie ausführen, ein (Wahl-)recht auf Übermittlung der Auskunft in elektronischer Form zu haben, trifft dies nicht zu. Anders als § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, wonach von der beantragten Art der begehrten Information (Auskunft, Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise) nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf, besteht hinsichtlich der Form der Auskunftserteilung kein Wahlrecht des Antragstellers (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 75).

Ist ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet, das IFG anwendbar und liegen die erbetenen Informationen vor, ohne dass insbesondere Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstehen, können diese unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Zu den einfachen Auskünften zählen nach dem Willen des Gesetzgebers mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Rechercheaufwand möglich sind.

Diese Voraussetzungen liegen – bezogen auf Ihren Antrag – jedoch nicht vor.

Es kann insofern dahingestellt bleiben, dass Sie bisher keine private E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Rein vorsorglich möchte ich Sie informieren, dass eine Beantwortung eines Antrags an die von Ihnen angegebenen E-Mail-Adressen über „fragdenstaat.de“ oder „echtemail.de“ nicht in Betracht kommt. Sie haben mit der Angabe einer E-Mail-Adresse über „fragdenstaat.de“ keinen entsprechenden Zugang nach § 3 a VwVfG eröffnet. Gleiches gilt für E-Mail-Adressen, die extra dafür generiert wurden, Antworten direkt wieder auf die „fragdenstaat.de“-Adresse



umzuleiten, z.B. (fragdenstaat.de-Anfrage 10865) durch Angabe der E-Mail: demiurge\_10865@echtemail.de.

## 2. Antrag auf eine nicht einfache Auskunft

Ergibt die Prüfung eines Antrags, dass eine einfache Auskunft nicht möglich ist, weil z.B.

- das IFG nicht anwendbar ist,
- Belange Dritter betroffen sind,
- die Auskunft gebührenpflichtig ist oder
- die Informationen ganz oder teilweise nicht vorliegen bzw. Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. vorliegen und daher der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen ist,

gilt Folgendes:

Die Beantwortung von IFG-Anträgen ist in diesen Fällen nur mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich, da es mit Blick auf die Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren auf die nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung ankommt.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist nach § 9 Abs. 4 IFG i. V. m. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Gang und muss daher für die entscheidende Behörde nachvollziehbar sein.

Über die weiteren Verfahrensmöglichkeiten hatte ich Sie in meiner E-Mail vom 20. August 2015 bereits informiert. Gern möchte ich diese kurz erneut zusammenfassen:

a)

Entgegen Ihrer Auffassung ist eine elektronische Übersendung der ganz oder teilweise ablehnenden Verwaltungsaktes im Sinne von § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG nicht möglich, da der Deutsche Bundestag nicht über die Möglichkeiten eines hierfür erforderlichen elektronischen Signaturverfahrens (Unterschrift) verfügt. Mit Blick darauf kommt in allen vorgenannten Verfahren nur eine Entscheidung über Ihre Anträge mit einem schriftlichen Verwaltungsakt in Betracht.



b)

Liegt eine postalische Anschrift im Inland vor oder hat der Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland einen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG benannt, gilt ein durch die Post übermittelter schriftlicher Verwaltungsakt an den Antragsteller bzw. an den Empfangsbevollmächtigten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Da Sie bisher weder eine Anschrift im Inland noch einen Empfangsbevollmächtigten im Inland mitgeteilt haben, besteht diese Möglichkeit der Bekanntgabe bisher nicht.

c)

Hat die Behörde den Antragsteller um Benennung eines Empfangsbevollmächtigten nach § 15 Satz 1 VwVfG gebeten und kommt dieser dem nicht nach, so gilt ein an die vom Antragsteller genannte Anschrift im Ausland am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Da Sie ausdrücklich erklärt haben, keinen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 Satz 1 VwVfG zu benennen, beabsichtige ich, den Verwaltungsakt an die von Ihnen mitgeteilte postalische Anschrift im Ausland zu übersenden. Sie haben folgende Anschrift bekannt gegeben:

Emiaz Afework  
Bada Street 75  
Asmara  
State of Eritrea

Sollten diese Daten unvollständig sein, bitte ich Sie bis zum 23. September 2015 um entsprechende Ergänzung. Anderenfalls werde ich diese Anschrift für die Übermittlung des Bescheides im Sinne von § 15 Satz 2 VwVfG verwenden. Es steht Ihnen frei, bis zum vorgenannten Termin eine postalische Anschrift im Inland mitzuteilen oder einen Empfangsbevollmächtigten im Inland im Sinne von § 15 Satz 2 VwVfG zu benennen.

d)

Weiterhin besteht die Möglichkeit, anstelle der Übersendung des Bescheides an die ausländische Anschrift im Sinne von § 15 Satz 2 VwVfG, aus Gründen der Rechtssicherheit gemäß § 41 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2, 2. Alt. VwZG im Einzelfall die Zustellung nach § 9 VwZG an die von Ihnen angegebene Anschrift in



Eritrea anzuordnen. Hiervon habe ich zunächst Abstand genommen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Mitteilung einer postalischen Anschrift im Inland, hilfsweise eines Empfangsbefugigten im Sinne von § 15 VwVfG im Interesse einer zeitnahen, effektiven und kostengünstigen Bearbeitung Ihrer verschiedenen Anträge liegen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich